Jahrg. 1865. Stück 35.

Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend] in der Stärke eines halben Bogens. | Neustadt o/s., den 2. September. | [Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachdem gegen die in Coburg erscheinende Allgemeine Deutsche Arbeiter-Zeitung und die daselbst erscheinende Deutsche Wehrzeitung auf Grund des § 50 des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser beiden Zeitungen im Preußischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes und unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 10. August 1865. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Nr. 46. Betrifft die Verdingung der Gensdarmerie-Fourage pro 1866.

Die Lieferung der Fourage für die Pferde der in den Ortschaften stationirten Königlichen Gensdarmerie des hiesigen Regierungsbezirks soll für das Jahr 1866, entweder für jeden Kreis besonders, oder wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungsbezirk, zunächst im Wege der Submission, danach event. der Licitation, in Entreprise gegeben werden.

Die Königlichen Landraths-Aemter werden zu diesem Behufe in den Kreisblättern nach Oertlichkeit Tag und Stunde die näher anzugebenden Termine zwischen dem 1. und 15. Oktober d. J. anberaumen, in welchen die Forderung für diese Lieferungen unter zu Grundelegung der Entreprise-Bedingungen, welche in den Landraths-Aemtern, sowie in unserem Geschäftsbureau A. einzusehen sind, entgegengenommen werden. Wir machen hierbei auf unsere Verfügung vom 31. August 1858 (Amtsblatt S. 262) aufmerksam, nach welcher die abzugebenden Offerten nicht mehr für den Scheffel Hafer und das Schock Stroh, sondern lediglich nach der Vergütigung zu stellen sind, welche für den Centner Hafer, Heu und Stroh von der im § 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 bestimmten Gewichtsquantität erfordert wird. Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungsanerbietungen werden von den landräthlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach dem Beginn des Termines angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualification und Cautionsfähigkeit auszuweisen haben, eine Licitation veranstaltet werden.

Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise, bis zu den vorerwähnten Terminen bei den Landrathsämtern schriftlich abzugeben.

Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen zur Entreprise der Fourage-Lieferung für den ganzen Regierungsbezirk auch unmittelbar an uns, und zwar bis zum 15. Oktober d. J. abgegeben werden. Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag auf die Anerbietungen wird bis zum 15. November d. J. erfolgen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entrepreneurs außer den sonstigen, in den Lieferungsbedingungen erwähnten Verpflichtungen die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung der Lieferungs-Verdingung zu übernehmen haben.

Oppeln, den 10. August 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit